



Zl. AD/98017/2019
Mils, am 05.03.2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinde Mils betreffend die Erlassung von Verkehrsverboten bzw.
Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Mils.

**sämtlichen Gemeindestraßen der Gemeinde Mils - Grabungsarbeiten im Zuge von
Leitungsverlegungen sowie Straßenbauarbeiten im Auftrag der Stadtwerke Hall in
Tirol GmbH**

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr.159, idgF, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid

Zahl AD/98015/2019 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 18.03.2019 bis 20.12.2019 verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,00 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960)
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960)
3. Das Halten und Parken ist
 - 15m vor bis 15 nach der Arbeitsstelle verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und der „Zeitangabe“).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle haben

- die Fußgänger entsprechend abgeschrankten Gehsteig / Gehweg zu benützen
- die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig / Gehweg zu benützen
(„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 links / rechts bzw. mit dem Zusatz "Fußgänger").

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

DER BÜRGERMEISTER:

Dr. Peter Hanser e.h.

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 05.03.2019
abgenommen, am 20.03.2019



Dieses Dokument wurde von Ing. Ulrike Barenth elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 05.03.2019
SID 01C84AC468246AD90D9693D657

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur